

Übersicht Klausur Nr. 1661

Teil 1: Schriftsatzentwurf zum VG: Beantragung der Klageabweisung in Haupt- und Hilfsantrag

- A. Feststellungsklage bzgl. Fiktionseintritt gem. Art. 68 II BayBO unbegründet, frist- und formgerechte Verzichtserklärung gem. Art. 68 II 2 BayBO.

„Textform“ nach § 126b BGB (+).

Kein Neubeginn der Frist nach Abgabe der Verzichtserklärung, Art. 68 II 2 BayBO lässt Fiktionsfrist gegenstandslos werden.

- B. Hilfsweise Verpflichtungsklage auf Erteilung der Genehmigung ebenfalls unbegründet, kein Anspruch aus Vergleich oder aus Art. 68 Abs. 1 BayBO

- I. Vergleich vereinbart Zusicherung, Art. 38 BayVwVfG, zwar wirksam, aber Geltungsdauer der Verpflichtung abgelaufen, Art. 69 I BayBO.

1. Bindungswille der Behörde geht nicht über Bindungswirkung einer Baugenehmigung hinaus.
2. Jedenfalls keine Geltungsfristen vereinbart, daher sollen gesetzliche Regeln gelten, Art. 69 I BayBO.
3. Ergebnis nicht unbillig, Klägersseite hätte bis Ende 2022 Antragsformulare einreichen können.

- II. Kein Anspruch auf BauGen aus Art. 68 I BayBO

1. Genehmigungspflichtigkeit (+), Art. 2 I, 55 BayBO, Veränderung einer baulichen Anlage.
2. Genehmigungsfähigkeit (-), Bauplanungsrecht steht entgegen.
 - a) § 34 BauGB (-), kein „Bebauungszusammenhang“, angrenzende Bebauung keine solche, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dient.
 - b) Bebaubarkeit nach § 35 BauGB, sonstiges Vorhaben beeinträchtigt § 35 III 1 Nr. 7 BauGB.
 - c) Keine Begünstigung gem. § 35 IV 1 Nr. 2 BauGB, kein „vorhandenes“ Gebäude. Maßgeblicher Zeitpunkt Entscheidung über Bauantrag. Wortlaut eng auszulegen. Zweck der Norm Gewährleistung von Bestandsschutz, kein Bestand mehr vorhanden.

Teil 2: Hilfsgutachten:

- A. § 40 I VwGO (+), VG Augsburg zuständig, §§ 45, 52 Nr. 1 VwGO i.V.m. Art. 1 II Nr. 6 AGVwGO.

B. Zulässigkeit der Klage:

- I. **Klageart:** zwei Klagebegehren verbunden im Wege der Eventualklagehäufung gem. § 44 VwGO.

1. Hauptantrag Feststellungsklage gem. § 43 VwGO, Feststellung des Eintritts der Genehmigungsfiktion.
 - a) Keine Subsidiarität gegenüber Verpflichtungsklage, Fiktionsbescheinigung kein VA.
 - b) Keine Subsidiarität gegenüber allgemeiner Leistungsklage bei Klage gegen Hoheitsträger.
2. Hilfsantrag Verpflichtungsklage auf BauGen.

- II. **Klagebefugnis, § 42 II VwGO (+)**, Anspruch auf Fiktionsbescheinigung oder Genehmigung möglich.

- III. **Feststellungsinteresse, § 43 I VwGO (+)**, drohender Grundrechtseingriff in Art. 14 I GG.

IV. Frist des § 74 I VwGO für Hilfsantrag?

1. Zustellung Ablehnungsbescheid mit PZU, Art. 3 I, II VwZVG i.V.m. § 180 ZPO am 24.1.25, damit Fristende 24.2.25. Klageerhebung am 4.3. verspätet.
2. Aber Wiedereinsetzung gem. § 60 I VwGO, Antrag zulässig und begründet, da fehlendes Verschulden, kein eigenes Auswahl- oder Anleitungsver schulden, Verschulden der Mutter nicht zurechenbar.

- C. Gemeinde notwendig beizuladen.

D. Begründetheit der Klage (-), s.o.

- I. Passiv legitimiert Freistaat Bayern, § 78 I Nr. 1, II VwGO. Benennung nur des LRA unschädlich.

- II. Feststellungsantrag unbegründet, s.o.

- III. Verpflichtungsklage unbegründet, s.o.

1. Vergleich wirksam, übereinstimmende Willenserklärungen der Vertragsparteien. Auch Gemeinde als Dritte musste zustimmen, Art. 58 I BayVwVfG, hier jedenfalls nachträgliche Genehmigung. Prozessuale Seite ordnungsgemäß, Vorschlagsbeschluss ersetzt Protokollierung, § 106 S. 2 VwGO.
2. Veränderungssperre gem. § 14 BauGB steht Vorhaben nicht entgegen, Planaufstellungsbeschluss nicht auf sicherungsfähige Planung gerichtet.